



## Gemeindeabgabenzuschuss für Jungfamilien 2023

Stufe <sup>1</sup>	Einkommen monatlich	Gemeindeabgaben-Zuschuss 2023 [€]
1	bis 1.881,45	200,--
2	1.881,46 - 2.006,89	180,--
3	2.006,90 - 2.132,33	160,--
4	2.132,34 - 2.257,77	140,--
5	2.257,78 - 2.383,21	120,--
6	2.383,22 - 2.508,65	100,--
7	über 2.508,65	0,--

<sup>1</sup> die ersten 6 Einkommensstufen gemäß Sozialstaffelrechner des Landes Steiermark für Kindergarten-Elternbeiträge 2023/2024, jährliche Anpassung

### Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Gemeindeabgabenzuschuss beantragt wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B. Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

### Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit – dazu zählen auch Pensionen (z. B. Invaliditäts- oder Witwenpension), das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhalten Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung sind vorzulegen
- Erhalten Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen. Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigende Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindergartenkindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden. Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen.

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- Sonstige Beihilfen (wie z. B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes- und Kinderbetreuungsbeihilfe)
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z. B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen)
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft)
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen

<b>Entsprechende Einkommensnachweise sind vorzulegen!</b>
---